



# REGLEMENT

[www.musikschule-mut.ch](http://www.musikschule-mut.ch)

Reglement: **Allgemeines Reglement der Musikschule**  
Version: 2022  
Datum: 25. Januar 2022  
Autor: Musikschulkommission

## 1. Organisation

### 1.1 Status

- 1.1.1 Die Musikschule Untersiggenthal Turgi MUT ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinden Untersiggenthal und Turgi.
- 1.1.2 Die Musikschule ist ein Teil der Schulen von Untersiggenthal und Turgi.
- 1.1.3 Die strategische Führung der Musikschule obliegt gemäss Gemeindevertrag der Gemeinden Untersiggenthal und Turgi der Musikschulkommission, welche Anträge und Personalentscheide dem Gemeinderat der Sitzgemeinde unterbreitet.

### 1.2 Angebot

- 1.2.1 Die Musikschule bietet einen fundierten Musikunterricht (Anhang B) für den Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht an.
- 1.2.2 An der Musikschule können verschiedene Fächerangebote besucht werden.

Kinder bis zur 1. Klasse haben die Möglichkeit, spezifische Musikschulangebote zu besuchen. Ab der 1. Klasse wird der Musikunterricht für Kinder, Jugendliche und Auszubildende bis zum Abschluss einer Berufslehre subventioniert. Studierende haben die Möglichkeit bis zum 25. Lebensjahr den subventionierten Musikunterricht zu besuchen. Massgebend für die Subventionierung des Musikunterrichts ist der Wohnsitz in den Vertragsgemeinden.

Der Besuch des instrumentalen Einzelunterrichts für Kinder vor der 1. Klasse, bedingt ein Gesuch in schriftlicher Form an die Musikschulleitung.

- 1.2.3 Der Musikunterricht steht auch Lernenden anderer Gemeinden (ohne finanzielle Unterstützung) offen. In der Regel werden diese von ihrer Wohngemeinde finanziell unterstützt.
- 1.2.4 Erwachsene können ebenfalls (ohne finanzielle Unterstützung) in die Musikschule aufgenommen werden.
- 1.2.5 Die Vertragsgemeinden stellen Unterrichtsräume mit entsprechender Infrastruktur zur Verfügung (Anhang C). Grundsätzlich findet der Unterricht in den Räumlichkeiten der Musikschule statt.

## 2. Mitgliedschaft

- 2.1 Die Musikschule ist Mitglied der Vereinigung Aargauischer Musikschulen (VAM) und des Verbands Musikschulen Schweiz (VMS).

2.2 Die Musikschule ist bestrebt den Weisungen und Empfehlungen dieser Verbände zu folgen.

### **3. Finanzen**

3.1 Die Musikschule wird finanziert durch

- Beiträge der Vertragsgemeinden
- Beiträge anderer Gemeinden
- Elternbeiträge oder Beiträge der Lernenden

3.2 Die Kosten für Lernende mit Wohnsitz in den Vertragsgemeinden werden nach Abzug von weiteren Subventionen je zur Hälfte durch die Beiträge der Lernenden und dem Anteil der Gemeinden gedeckt.

3.3 Grundsätzlich wird nur ein Instrument pro Lernendem vom Kanton Aargau und den Vertragsgemeinden subventioniert. Bei vorhandener Begabung besteht die Möglichkeit für das zweite Instrument ein Subventionsgesuch einzureichen. Dieses ist in schriftlicher Form an die Musikschulleitung zu richten.

3.4 Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig den Unterricht wird ein Familienrabatt gemäss Tariftabelle gewährt (Anhang A).

3.5 Wo es besondere Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat der Wohngemeinde der Lernenden eine Ermässigung gewähren oder den Beitrag erlassen. Dafür ist vor Semesterbeginn ein Antrag an die Musikschulleitung notwendig. Die erlassenen Beiträge werden durch die Wohngemeinde der Lernenden gedeckt.

3.6 Auswärtige Lernende haben keinen Anspruch auf Ermässigungen und bezahlen die effektiven Kosten. Für Raummiete und Infrastruktur behalten sich die Vertragsgemeinden das Recht vor, zusätzlich zum Schulgeld einen Beitrag in Rechnung zu stellen.

3.7 Die Höhe der Beiträge wird durch die Musikschulkommission bestimmt und mit dem Gesamtbudget dem Gemeinderat der Sitzgemeinde vorgelegt (Anhang A). Der Gemeinderat der Sitzgemeinde genehmigt im Rahmen des Schulbudgets die Elternbeiträge bzw. den Gemeindebeitrag.

3.8 Unterricht, der an der Musikschule nicht angeboten wird, kann auf schriftliches Gesuch der Eltern und nach Prüfung der Musikschulleitung subventioniert werden. Der Beitrag beträgt max. 50% der Unterrichtskosten, darf jedoch den Beitrag der Vertragsgemeinden nicht überschreiten.

3.9 Die Vertragsgemeinden stellen die Unterrichtsräume und die nötige Infrastruktur für den Unterricht zur Verfügung. Den Lehrpersonen werden die Räumlichkeiten zugeteilt.

3.10 Das Schulgeld wird semesterweise nach dem 1. und 3. Quartal erhoben.

3.11 Die Verwaltung und das Inkasso sind Aufgaben der Musikschule und der Finanzverwaltung der Sitzgemeinde.

3.12 Alle abzuschliessenden Verträge mit finanziellen Auswirkungen werden vom Gemeinderat der Sitzgemeinde auf Antrag der Musikschulleitung oder der Musikschulkommission genehmigt und unterzeichnet.

## **4. Unterrichtsorganisation**

- 4.1 Die Ein- und Austritte erfolgen jeweils auf Semesterbeginn bzw. Semesterende.
- 4.2 Die Anmeldung behält ihre Gültigkeit, bis diese schriftlich bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin gekündigt wird.  
Dies gilt ebenfalls für Lernende nach Abschluss der obligatorischen Schulpflicht oder bei einem Schulwechsel.
- 4.3 An- und Abmeldetermine sind verbindlich.
- 4.4 Das Schuljahr umfasst zwei Semester. Der Unterricht beginnt im ersten Semester in der zweiten Woche (nach der Einteilungswoche). Der Unterricht fällt während den Schulferien, den gesetzlichen und ortsüblichen Feiertagen aus. Bei schulfreien Tagen ist die Mitteilung der Schulleitungen der Volksschule gültig. In der Regel findet während Sonderwochen, Sporttagen usw. der Unterricht statt.
- 4.5 Die Musikschulleitung entscheidet in Absprache mit den Lehrpersonen über die Zuteilung der Neuanmeldungen. Die Zuteilung zu einer Lehrperson kann nicht garantiert werden. Es besteht kein Anspruch auf eine Unterrichtseinteilung zu einer gewünschten Uhrzeit.
- 4.6 Die Lehrpersonen vereinbaren die Unterrichtstermine direkt mit den Lernenden oder deren gesetzlichen Vertretern.
- 4.7 Die Unterrichtsdauer sollte in Absprache mit der Lehrperson gewählt werden. Die Unterrichtsdauer sind in der Tariftabelle ersichtlich (Anhang A).
- 4.8 Für einen flexiblen Musikunterricht stehen den Lernenden verschiedene Abos gemäss Tariftabelle zur Verfügung (Anhang A). Dies ermöglicht den Besuch des Unterrichts in unregelmässigen Abständen und in Absprache mit der Lehrperson.
- 4.9 Die zugewiesene Lehrperson erhält eine Abokarte, auf der die Termine eingetragen und visiert werden. Die Lehrperson ist nicht verpflichtet, kurzfristig abgesagten Unterricht nachzuholen.
- 4.10 Bei Abmeldungen von mind. 48 Stunden im Voraus besteht weiterhin Anspruch auf den Unterricht.
- 4.11 Die Abos haben eine Gültigkeit von 6 Monaten ab Zustelldatum.
- 4.12 Die Anschaffung der Instrumente und des Notenmaterials ist Sache der Lernenden. Diverse Instrumente können bei der Musikschule gemietet werden.
- 4.13 Das Instrumentalangebot wird durch die Musikschulkommission festgelegt und ist im Anhang B aufgeführt.
- 4.14 Instrumentalkurse, die an der Musikschule nicht angeboten werden, können an einer anderen anerkannten Musikschule oder bei einer diplomierten Lehrperson besucht werden (siehe 4.8).

## 5. Musikschulleitung

- 5.1 Die Schulleitung der Musikschule ist für die Organisation und den Betrieb der Musikschule im Rahmen des Gemeindevertrags der Gemeinden Untersiggenthal und Turgi zuständig. Ihr obliegt die Organisation des Unterrichts. Sie unterstützt und fördert alle Massnahmen zur Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Musikschule.
- 5.2 Die Musikschulleitung ist für die Durchführung der Anlässe (Vortragsübungen, Konzerte, mCheck, Sonderprojekte) verantwortlich und vertritt die Musikschule nach aussen.
- 5.3 Die Musikschulleitung ist dem Gemeinderat der Sitzgemeinde und im strategischen Bereich der Musikschulkommission unterstellt.
- 5.4 Die Musikschulleitung sucht die Lehrpersonen aus und stellt der Musikschulkommission den Antrag auf Anstellung. Sie teilt die Lehrpersonen in die entsprechenden Lohnklassen für Lehrpersonen MUT der Vertragsgemeinden ein. Stellvertretungen bis zu 6 Monaten sind im Kompetenzbereich der Musikschulleitung.
- 5.5 Die Musikschulleitung ist für die Zuteilung der Unterrichtsräume verantwortlich.
- 5.6 Die Musikschulleitung erstellt das jährliche Budget und überwacht die Ein- und Ausgaben in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung der Sitzgemeinde.
- 5.7 Die Musikschulleitung veranlasst die Ausschreibung und die Publikation des Kursangebots für das neue Schuljahr gemäss Anweisungen der Musikschulkommission.
- 5.8 Die Musikschulleitung kann Lernende, die den Unterricht durch ihr Verhalten stören oder ihn nicht ordnungsgemäss besuchen, vorübergehend oder dauernd vom Unterricht ausschliessen.
- 5.9 Das Sekretariat der Musikschule ist der Musikschulleitung direkt unterstellt und erledigt die administrativen Aufgaben.

## 6. Lehrpersonen

- 6.1 Die Anstellungsbedingungen von Lehrpersonen der Musikschule sind im Personalreglement der Sitzgemeinde und im kantonalen Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) geregelt.
- 6.2 Verpflichtungen und interne Abläufe werden zusätzlich im Pflichtenheft für Musiklehrpersonen der Musikschule geregelt.
- 6.3 Die Anstellung erfolgt durch die Schulpflege der Sitzgemeinde auf Antrag der Musikschulkommission und wird in einem Anstellungsvertrag mit Lohnverfügung (inkl. 13. Monatslohn) bestätigt.
- 6.4 Die Stundenzahl der Lehrpersonen wird semesterweise auf Grund der gemeldeten Lernenden festgelegt. Ein Anspruch auf eine Mindeststundenzahl besteht nicht.
- 6.5 Die Lehrpersonen beteiligen sich an Organisation und Durchführung von musikalischen Anlässen der Musikschule.
- 6.6 Die Lehrpersonen haben Anrecht auf gut ausgestattete Unterrichtsräume und funktionsgerechte Arbeitsbedingungen.
- 6.7 Die Lehrpersonen pflegen den Kontakt zu den Eltern der Lernenden und beraten sie bei der Instrumentenwahl.

- 6.8 Kann der Unterricht nicht erteilt werden, hat die Lehrperson ihre Lernenden sowie die Musikschulleitung umgehend zu benachrichtigen. Bei Krankheit und Unfall der Lehrperson muss die ausgefallene Unterrichtszeit nicht nachgeholt werden.
- 6.9 Für jeden voraussehbaren Stundenausfall reicht die Lehrperson der Schulleitung frühzeitig ein Urlaubsgesuch ein. Ausfallende Unterrichtsstunden sind im Einvernehmen mit den Lernenden vor- oder nachzuholen.
- 6.10 Bei mehrmaligen unentschuldigtem oder drei aufeinanderfolgenden Absenzen von Lernenden hat die Lehrperson dies unverzüglich der Musikschulleitung zu melden.
- 6.11 Wird die Einstellung einer Stellvertretung nötig, wird diese von der Lehrperson selbst oder von der Musikschulleitung organisiert. Die Genehmigung erfolgt in der Kompetenz der Musikschulleitung.

## **7. Lernende**

- 7.1 Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Auszubildende, Studierende und Erwachsene mit Wohnsitz in den Vertragsgemeinden an die Musikschule aufzunehmen.
- 7.2 Die Anmeldung verpflichtet zum regelmässigen Besuch des Unterrichts.
- 7.3 Lernende erscheinen gut vorbereitet zum Unterricht und verhalten sich korrekt.
- 7.4 Muss der Unterricht abgesagt werden (Krankheit, Unfall, Schulanlass usw.), ist die Lehrperson frühzeitig zu informieren. Abgesagte Unterrichtseinheiten können nicht nachgeholt werden.
- 7.5 Ist die Abwesenheit der Lernenden infolge längerer Krankheit oder Unfall entschuldigt und beträgt mehr als drei aufeinanderfolgende Unterrichtseinheiten, ist nebst der Lehrperson auch das Sekretariat der Musikschule zu informieren. Eine allfällige anteilmässige Rückerstattung ist nur mit einem Arzteugnis möglich.
- 7.6 Lernende, die sich fortgesetzt undiszipliniert verhalten bzw. wiederholt grundlos dem Unterricht fernbleiben, werden vom Unterricht ausgeschlossen. In diesen Fällen wird das Kursgeld nicht zurückerstattet.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements:
  - Anhang A Tarife
  - Anhang B Angebot
  - Anhang C Unterrichtszimmer
- 8.2 Dieses Reglement wurde von den Gemeinderäten Turgi - 9. September 2013 – und Untersiggenthal - 9. September 2013 - genehmigt.
- 8.3 Die Änderungen dieses Reglements wurden an der Sitzung des Gemeinderates Untersiggenthal am 14. März 2022 genehmigt.

## Anhang A – Tarife

**Tarif 1** Kinder bis Ende der 5. Primarschule

**Tarif 2** Kinder ab 6. Primarschule bis zum Abschluss der obligatorischen Schulpflicht (vom Kanton subventioniert)

**Tarif 3** Lernende und Studierende nach der obligatorischen Schulpflicht bis zum 25. Lebensjahr

**Tarif 4** Erwachsene

### Einzelunterricht

Einzelunterricht	Tarif 1 <sup>1,2</sup>	Tarif 2 <sup>1,2</sup>	Tarif 3 <sup>2</sup>	Tarif 4 <sup>2</sup>
12.5 Minuten	-	-	250.-	500.-
15 Minuten	-	Kostenlos	300.-	600.-
25 Minuten	500.-	250.-	500.-	1'000.-
35 Minuten	700.-	470.-	700.-	1'400.-
45 Minuten	900.-	700.-	900.-	1'800.-
Zusätzliche 5 Minuten <sup>3</sup>	100.-	120.-	100.-	200.-
6er Abo	4	4	320.-	320.-
10 Abo	4	4	500.-	500.-

<sup>1</sup> Familienrabatt: 2. Kind 20%, 3. Kind 30%, 4. Kind 40%, 5. Kind und weitere 50%

<sup>2</sup> Für auswärtige Lernende wird der doppelte Unterrichtstarif (nicht subventioniert) verrechnet.

<sup>3</sup> Ab einer Lektion von 45 Minuten besteht die Möglichkeit den Musikunterricht in 5 Minuten-Schritten (5, 10, 15 Minuten, etc.) zu verlängern.

<sup>4</sup> Einstieg während dem laufenden Semester bis zum nächsten Anmeldetermin möglich, nicht subventionierter Unterricht, Kosten 6er Abo = CHF 320.- / 10er Abo = CHF 500.-

### Gruppenunterricht

Bestehendes Angebot			
Kursbezeichnung	Gruppengrösse	Lektionsdauer	Kosten
Musik und Bewegung (für Kinder im 2. Kindergartenjahr)	L	1 Lektion à 45 Minuten	180.-
Rhythmik und Theater (1.-6. Klasse)	L	2 Lektionen à 45 Minuten	360.-

Tarifstufen im Gruppenunterricht <sup>5</sup>			
	25 Minuten	35 Minuten	45 Minuten
<b>Tarif 1<sup>1</sup></b>	<b>Unter- und Mittelstufe</b>		
2er Gruppe = S	250.-	350.-	450.-
3er/4er Gruppe = M		240.-	300.-
5er/6er Gruppe = L			180.-
<b>Tarif 2<sup>1</sup></b>	<b>Oberstufe</b>		
2er Gruppe = S	125.-	235.-	350.-
3er/4er Gruppe = M		160.-	240.-
5er/6er Gruppe = L			140.-
<b>Tarif 3</b>	<b>Lernende und Studierende</b>		
2er Gruppe = S	250.-	350.-	450.-
3er/4er Gruppe = M		240.-	300.-
5er/6er Gruppe = L			180.-

Tarifstufen im Gruppenunterricht <sup>5</sup>			
	25 Minuten	35 Minuten	45 Minuten
<b>Tarif 4</b>	<b>Erwachsene</b>		
2er Gruppe = S	500.-	700.-	900.-
3er/4er Gruppe = M		480.-	600.-
5er/6er Gruppe = L		280.-	360.-

<sup>5</sup> Kann eine Gruppe in Folge von zu wenigen Anmeldungen oder eingegangener Abmeldungen nicht/oder nicht mehr unterrichtet werden, erfolgt automatisch der Wechsel in die nächst kleinere Gruppengrösse. Bei einer 2er Gruppe wird der Musikunterricht im Einzelunterricht weitergeführt.

### Ensembleunterricht<sup>6</sup>

<b>Tarif 1</b>	<b>Unter- und Mittelstufe</b>		
<b>Ensembles</b>	<b>Gruppengrösse</b>	<b>Lektionsdauer</b>	<b>Kosten</b>
Jugendband	M	35 Minuten	240.-
Jugendband	L	45 Minuten	180.-

<b>Tarif 2</b>	<b>Oberstufe</b>		
<b>Ensembles</b>	<b>Gruppengrösse</b>	<b>Lektionsdauer</b>	<b>Kosten</b>
Jugendband	L	45 Minuten	Kostenlos
Streicherensemble	L	45 Minuten	Kostenlos
Blechbläserensemble	L	45 Minuten	Kostenlos
Gitarrenensemble	L	45 Minuten	Kostenlos

<b>Tarif 3</b>	<b>Lernende und Studierende</b>		
<b>Ensembles</b>	<b>Gruppengrösse</b>	<b>Lektionsdauer</b>	<b>Kosten</b>
Lehrlingsband	L	45 Minuten	180.-

<b>Tarif 4</b>	<b>Erwachsene</b>		
<b>Ensembles</b>	<b>Gruppengrösse</b>	<b>Lektionsdauer</b>	<b>Kosten</b>
Blockflöten-Ensemble	L	90 Minuten/ Monat	180.-
Musiktaxi	M	35 Minuten	480.-
Musiktaxi	L	35 Minuten	280.-

<sup>6</sup> Für Ensembleunterricht wird kein Familienrabatt gewährt.

## Anhang B – Angebot

Die Musikschule Untersiggenthal Turgi MUT bietet einen fundierten Unterricht (in der Regel ab Unterstufe) auf verschiedenen Instrumenten an. Fragen zum Instrument und zum Unterricht beantworten die jeweiligen Lehrpersonen, das Musikschulsekretariat oder der Musikschulleiter. Grundsätzlich wird der Unterricht für Kinder ab der obligatorischen Schulpflicht, Jugendliche, Auszubildende und Studierende der Vertragsgemeinden finanziell unterstützt. Erwachsene und auswärtige Lernende werden ebenfalls (ohne finanzielle Unterstützung der Vertragsgemeinden) in die Musikschule aufgenommen.

### Einzelunterricht:

#### 1. Blasinstrumente

Alphorn	Blockflöte	Querflöte	Klarinette	Oboe
Saxophon	Trompete	Posaune	Euphonium	Tuba

#### 2. Saiteninstrumente

Violine	E-Violine	Violoncello	Gitarre	E-Gitarre
Bassgitarre	Ukulele			

#### 3. Tasteninstrumente

Klavier	Keyboard	Akkordeon
---------	----------	-----------

#### 4. Schlaginstrumente

Schlagzeug
------------

#### 5. Solo-Gesang

Solo-Gesang Jazz/Pop	Sologesang Klassik
----------------------	--------------------

### Gruppenunterricht:

Gemäss Angebot des Anmeldeformulars

### Ensembleunterricht:

Gemäss Angebot des Anmeldeformulars



## Anhang C – Unterrichtszimmer

Alle Unterrichtszimmer der Musikschule Untersiggenthal Turgi MUT verfügen über folgende Grundausrüstung und können je nach Bedarf flexibel eingesetzt werden:

- Schränke
- Tische und Stühle
- Notenpulte
- Stereoanlage

Zusätzlich sind die Unterrichtszimmer mit spezifischen Instrumenten und Geräten ausgestattet.

### Untersiggenthal

Zimmer	
<b>B1</b>	Raum mit Schlagzeug und Keyboards
<b>B5/6</b>	Raum mit Klavier für Musikgrundschule und Theaterimprovisation
<b>B7</b>	Raum mit Flügel und Digitalklavier
<b>C6</b>	Raum mit zwei Klavieren und ein Keyboard
<b>D2</b>	Raum mit Klavier (Ausweichzimmer Klavier und Gesang)
<b>D3</b>	Raum mit E-Gitarren-Verstärker
<b>D4</b>	Raum mit E-Gitarren-Verstärker
<b>D5</b>	Raum mit Klavier und Gesangsanlage
<b>D20</b>	Zusatzraum mit Digitalklavier
<b>Aula</b>	Ausweichzimmer, nach Absprache

### Turgi

Zimmer	
<b>Aula Primarschule</b>	Grosser Raum mit Klavier
<b>Gruppenraum 5 Primarschule</b>	Raum mit Keyboard
<b>Aula Bezirksschule</b>	Grosser Raum mit Flügel, Schlagzeug und Gesangsanlage
<b>ehem. Bibliothek Bezirksschule</b>	Raum mit Klavier (Absprache Bezirksschule)
<b>C25 Bezirksschule</b>	Raum mit Keyboard
<b>M1 OG MZH</b>	Raum mit Flügel und Klavier
<b>M2 OG MZH</b>	Raum mit Flügel und Klavier
<b>Bandraum UG MZH</b>	Raum mit Schlagzeugen, Gesangsanlage, Klavier und Digitalpiano
<b>Raum Sozialdienste</b>	Raum mit Klavier (Absprache Bezirksschule)